



FÖRDERVEREIN DER
FRIEDRICHSCHULE e.V.
Friedrichstr. 14 – 16
59555 Lippstadt

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrichschule Lippstadt“.
Er hat den Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Lippstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie sind auf die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Friedrichschule, Lippstadt, insbesondere durch:
 - a. Gewährung von Beihilfen für
 - die Gestaltung des Schulhofes des inneren und äußeren Schulgebäudes,
 - die Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen,
 - den Kauf von Unterrichtsmitteln- und geräten, soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden müssen,
 - b. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und besonderer Schulveranstaltungen,
 - c. Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und Schulpflegschaft.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet. Schüler können nicht Mitglieder werden.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 6,50 Euro. Jedem Mitglied ist es freigestellt, ihn nach eigenem Ermessen zu erhöhen.
Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr: 01.08. – 31. 07.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern und zwar
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem jeweiligen Schulleiter (Rektor),
 - dem jeweiligen Vertreter des Schulleiters oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter aus dem Lehrerkollegium,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer.

Der Schulleiter und sein Stellvertreter oder Vertreter aus dem Kollegium sind automatisch Mitglieder des Vorstandes.

2. Die beiden Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer bilden den engeren Vorstand, der den Verein gemäß § 26, Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7 Satzungen des Vorstands

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn dieses von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Genehmigung der Jahresrechnungen, die zwei von ihr gewählte Rechnungsprüfer vorher zu prüfen haben,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Abberufung und Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
 - für Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 2 Jahren vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
3. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sofort im zeitlichen Anschluss eine neue Mitgliederversammlung unter Verzicht auf Form und Frist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2 Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3 Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Gewinn- und Verwaltungsaufgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen, in der Trägerschaft der Stadt Lippstadt stehenden, entsprechenden Schule des Einzugsbereichs der Friedrichschule zu verwenden.

§ 11 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 09. November 1989

(Unterschriften siehe Original)

Förderverein Friedrichschule Lippstadt

Ergänzung der Satzung vom 09.11.1989

§ 8, Absatz 4

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zusatz: Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Lippstadt, den 21.05. 1990

(Unterschriften siehe Original)